

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

OeKB Business Services GmbH

Fassung Jänner 2006

Präambel

Die OeKB Business Services GmbH (im Folgenden „OBS“) erbringt für den Auftraggeber (im Folgenden „AG“) verschiedenste Leistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der OBS und dem AG. Sie gelten in mit dem AG getroffenen Einzelvereinbarungen auch dann, wenn in Vertragsabschlüssen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) AGB des AG gelten nur, wenn und soweit sie von der OBS schriftlich anerkannt wurden.

(3) Sofern OBS auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen AGB des Dritten zustande. OBS ist nur für die von ihr selbst erbrachten Leistungen verantwortlich. Sofern OBS Leistungen durch Dritte erbringen lässt, so haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl.

2. Änderungen der AGB

(1) Änderungen der AGB und der Anlagen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des AG als nächster folgt, Rechtsgültigkeit für jede bestehende und künftige Einzel-Geschäftsbeziehung des AG zu OBS, sofern nicht ein schriftlicher Widerspruch des AG bei der OBS einlangt. Die Verständigung des AG kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung gepflogen wird.

(2) Eine mit dem AG getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der OBS gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB.

(3) Die OBS wird den AG in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung gemäß Absatz 1 als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt.

3. Leistungen der OBS

(1) Der jeweilige Umfang der Leistungen der OBS ist im Einzelvertrag mit dem AG festgelegt.

(2) Grundlage der für die Leistungserbringung der OBS eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG. Dieser wird gemäß der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ermittelt. Bei umfangreichen Projekten wird von der OBS eine Leistungsbeschreibung erstellt. Diese ist vom AG auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die OBS erbringt die Leistungen grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten gemäß Anlage 1 in den Räumlichkeiten der OBS. Die Räumlichkeiten der OBS sind grundsätzlich auch der Erfüllungsort.

(4) Sofern die Leistungen auch einen Softwaresupport umfassen, verpflichtet sich die OBS je nach einzelvertraglicher Vereinbarung die Supportklassen gemäß Anlage ./2 zu erfüllen. In Anlage ./3 sind Leistungen angeführt, die grundsätzlich nicht bei einem reinen Softwaresupportvertrag von der OBS erbracht werden.

(5) Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass deren Ausführung gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die OBS verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht oder schafft er sonst nicht die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die OBS die weitere Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist die OBS berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der OBS angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

(6) Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Leistungen oder der eingesetzten Technologie (zB Hardwareänderungen, Änderungen des Betriebssystems und/oder anderer Programme, die die Leistungen der OBS beeinflussen könnten) erforderlich, wird die OBS auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot samt neuer Kostenschätzung unterbreiten.

(7) OBS ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.

(8) Leistungen der OBS, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden dem AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei der OBS gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit der OBS, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von der OBS zu vertretende Umstände entstanden sind oder Schulungen.

(9) Individuell erstellte Software und Programmierarbeiten bedürfen einer Programmabnahme durch den AG spätestens vier Wochen ab Lieferung. Sollte der AG binnen 4 Wochen die Abnahme nicht erklären, so gilt Software und Programmierarbeit als ordnungsgemäß erstellt, geliefert und abgenommen. Software, die vom AG im Echtbetrieb eingesetzt wird gilt jedenfalls als abgenommen.

4. Einvernehmliche Leistungsänderung

Die Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs vorschlagen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch deren genaue Beschreibung, die Gründe für die Änderung und den Einfluss auf die Zeitplanung darlegen, um dem Vertragspartner die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Änderungen die von der OBS vorgeschlagen werden, müssen darüber hinaus auch die Kostenfolgen der Änderung darlegen. Die Leistungsänderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

(1) Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch OBS erforderlich sind und jene Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlich, aber nicht im Leistungsumfang der OBS enthalten sind. Dazu gehört insbesondere:

- Sofern Leistungen vor Ort beim AG zu erbringen sind, hat der AG die erforderliche technische Infrastruktur, wie Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom sowie Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze in erforderlichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls hat der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware zu sorgen und die Sicherheit der OBS, ihrer Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungsgehilfen zu gewährleisten. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern der OBS Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von der OBS benannten Ansprechpartner herantragen.
- Die Sicherung von jedweden elektronischen Informationen und Daten des AG bei der Leistungserbringung der OBS vor Ort obliegt dem AG. Die OBS trifft keine Haftung für verlorengegangene Informationen und Daten des AG.
- Der AG hat die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Dienstleistungserbringung der OBS rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und unterstützt die OBS auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen.

- Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Verzögerungen bei der Leistungserbringung der OBS verursachen könnten, sind der OBS rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der OBS hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang der OBS enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- Der AG verpflichtet sich, die zur Nutzung der Leistungen der OBS erforderlichen Passwörter und Log-Ins („Zugangsdaten“) vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, auch innerhalb des Unternehmens, bedarf der vorherigen Zustimmung der OBS.
- Der AG wird die der OBS übergebenen Daten und Informationen zusätzlich in Kopie bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

(2) Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter oder sonstige von ihm beauftragten Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

(3) Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von der OBS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die der OBS zu erbringenden Leistungen verschieben sich im angemessenen Umfang. Der AG wird die der OBS hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zu den jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

(4) Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von der OBS eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet der OBS für jeden Schaden.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

6. Datenschutz und Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung

a) Datenschutz

(1) Die OBS wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich der OBS erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

(2) OBS haftet für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000 durch ihre Mitarbeiter.

(3) OBS ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an die OBS sowie der Verarbeitung solcher Daten durch die OBS ist vom AG sicherzustellen.

(4) OBS ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der OBS gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. OBS ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

b) Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung

(1) Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, die er bei Inanspruchnahme von Leistungen der OBS bekannt gegeben hat (zB bei elektronischer Anmeldung) von der OBS elektronisch erfasst, gespeichert und bearbeitet werden dürfen.

(2) Eine Weitergabe dieser Daten durch die OBS an Dritte ist nur an Subunternehmer, welche bei der Abwicklung der Leistungen eingebunden werden, zulässig und erteilt der AG hiermit dazu seine ausdrückliche Zustimmung.

(3) Ein Widerruf der Zustimmung zur Verwendung der Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ist durch den AG jederzeit schriftlich, auch per e-mail an die e-mail Adresse business-services@oekb.at, möglich.

7. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, Unterlagen und Materialien als solche zu behandeln, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt oder überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

(2) Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen oder andere Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners und ist nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Durchführung der Leistungen unabdingbar ist, wobei den Erfüllungsgehilfen und anderen Dritten Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen sind, die diesem Punkt entsprechen.

8. Leistungsstörungen

(1) Erbringt die OBS die Leistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist OBS verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

(2) Hervorzuheben ist, dass die OBS ihre Erfüllungstermine nur dann einhalten kann, wenn der AG seine Mitwirkungspflichten zu den vereinbarten Zeiten vollständig erfüllt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen und/oder zur Verfügung gestellte Unterlagen des AG entstehen oder auf Mängel beruhen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, sind von der OBS nicht zu vertreten und können nicht zu einem Verzug der OBS führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

(3) Bei Softwareprodukten liegt ein zu behandelnder Fehler vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom AG reproduzierbar ist. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der AG verpflichtet, die Mängel ausreichend zu dokumentieren und das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit der OBS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die OBS zu unterstützen. Eine Behebung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweidlösungen.

(4) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich, auch per e-mail an die e-mail Adresse business-services@oekb.at der OBS zu richten. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

(5) Bei wesentlichen Mängeln, dies sind solche, bei denen der Echtbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann, ist eine neuerliche Abnahme erforderlich. Bei allen anderen Mängeln kann die Abnahme durch den AG nicht verweigert werden.

(6) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von der OBS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Die OBS wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

(7) Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von der OBS an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(8) Für allfällige dem AG von der OBS überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich OBS das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

9. Haftung

(1). OBS haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die OBS ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Bei Gewährleistung hat die Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

(3) Die OBS haftet gegenüber Verbrauchern für von ihr verschuldete Personenschäden. Andernfalls gelten die Haftungsbestimmungen gemäß (1).

(4) Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 5 Abs. 1 zweiter schwarzer Punkt nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal 20% des Gesamtjahresentgeltes des jeweiligen Einzelvertrages.

10. Vergütung

(1) Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu verrechnen. Sollte für besondere einzelvertragliche Leistungen kein Entgelt vereinbart worden sein, so sind die jeweils geltenden Stundensätze unter Berücksichtigung von Anlage ./1 anzuwenden.

(2) Reisezeiten von Mitarbeitern der OBS gelten als Arbeitszeit. Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten sind vom AG nach tatsächlichem Aufwand gegen Vorlage der Belege (Kopien) zu erstatten.

(4) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Für Leistungen oder Lieferungen, die aus mehreren Abschnitten oder selbständigen Teilen bestehen, dürfen Teilrechnungen gelegt werden. Die von der OBS gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die OBS über sie verfügen kann.

(5) Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die OBS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist die OBS berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sowie Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Die OBS ist berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

(6) Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von der OBS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

(7) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. allfällige Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte die OBS für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG die OBS schad- und klaglos halten.

(8) Datenträger, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen sowie vom AG gewünschte Schulungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Versand von Trägern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG.

(9) Versicherungen erfolgen auf Wunsch des AG.

11. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen oder Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

12. Urheberrechte (Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen)

- (1) Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der OBS oder deren Lizenzgebern zu.
- (2) Soweit dem AG von der OBS Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Leistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen (Werknutzungsbewilligung).
- (3) Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- (4) Für dem AG von der OBS überlassene Softwareprodukte Dritter gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- (5) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die unabdingbaren Rechte des AG nach den §§ 40(d) (freie Werknutzungen) und 40(e) (Dekompilierung) UrhG werden hiedurch nicht beeinträchtigt. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität einer vertragsgegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei der OBS zu beantragen.
- (6) Alle dem AG von der OBS überlassene Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.
- (7) Jede Verletzung von Urheberrechten der OBS durch den AG zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei volle Genugtuung zu leisten ist.

13. Laufzeit von Verträgen

- (1) Verträge treten grundsätzlich mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft, laufen auf unbestimmte Zeit und können von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Verträge über die Lieferung einer einmaligen Leistung sind aus anderen als in (2) aufgezählten wichtigen Gründen im beiderseitigen Einvernehmen auflösbar.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen ihn ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- (3) OBS ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung ändern und OBS aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der AG ist außerdem verpflichtet, die OBS von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(5) Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm von der OBS überlassene Unterlagen und Dokumentationen an die OBS zurückzustellen. Auf Wunsch unterstützt die OBS bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen bei der OBS geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Leistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit und Sonstiges

(1) Für alle Rechtsbeziehungen und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und der OBS gilt österreichisches Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den ersten Wiener Gemeindebezirk als vereinbart.

(2) Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend Anderes vorsieht.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Regelung finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

(4) Die Vertragspartner benennen im Einzelvertrag sachkundige und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter, die die Leistungen erbringen und/oder die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

(5) Der AG wird während der Laufzeit des Einzelvertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von der OBS zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Personen weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an die OBS eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das die betreffende Person zuletzt bezogen hat, zu leisten.

(6) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der OBS gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.